

gemessenste zu sein, weil der Ortschulvorstand die vorwaltenden Verhältnisse am besten zu beurtheilen weiß. Eine Bestimmung des Alters ist hinzugefügt worden, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Kinder vom zartesten Alter in Dienst genommen wurden. Geschieht das Vermiethen vor dem 10. Jahre, so tritt auch in geistiger Hinsicht ein großer Nachtheil für das Kind ein, das auf der ersten Bildungsstufe stehen geblieben ist, und es ist später oft nicht möglich, das Versäumte nachzuholen und die Denkkraft des Kindes gehörig auszubilden. Was das Amendement des Abg. Art anlangt, so möchte ich dem gern beitreten, weil nach seiner Bemerkung man sich zu oft von dem Nachtheile überzeugt hat, der von der Vernachlässigung des Unterrichts durch Vermiethung im Auslande herbeigeführt wird; indessen eine allgemeine Vorschrift darüber in das Gesetz aufzunehmen, scheint allerdings manches Bedenken gegen sich zu haben, und es dürfte daher das mehr ein Gegenstand sein, auf den man mehr in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zu sehen hätte.

Nachdem sich auch Referent Abg. v. Friesen gegen das Sachsesche Amendement erklärt und bemerkt hatte, daß es ihm nicht recht klar erscheinen wolle, geht man auf die Abstimmung über, und

Der Präsident stellt die Frage: Stimmt die Kammer für die Annahme des Sachseschen Amendements? Sie wird mit 40 Stimmen verneint; und eben so erhält die Frage: Ob man dem Amendement des Abg. Art beistimme? verneinende Antwort.

Abg. Clausß bemerkt: Von der Deputation sei darauf hingewiesen worden, daß auch Kinder unter 10 Jahren in den Fabriketablissements angestellt wären; und dürfe er überhaupt wohl hoffen, daß man unterscheiden werde zwischen dem Eintritte in einen Dienst, womit eine weit größere Abhängigkeit verbunden sei, — und der Anstellung zur Fabrikbeschäftigung, indem bei letzterer das Kind in seiner natürlichen häuslichen Lage verbleibe, der Fürsorge der Aeltern nicht entzogen werde. So wichtig aber der Gegenstand für das Fabrikwesen und die Erhaltung vieler Kinder und selbst ihrer Angehörigen sei, so wolle der Sprecher doch eine förmliche Bestimmung hier nicht beantragen, weil er die Meinung hege, daß die Staatsregierung diese Verhältnisse genau erörtern werde. Er glaube ruhig erwarten zu dürfen, daß die Anstellung von Kindern auch unter 10 Jahren zu Fabrikbeschäftigungen nicht gestört werden solle, unter der Voraussetzung, daß man sich überzeugen werde, wie der Unterricht solcher Kinder nicht gänzlich vernachlässigt sei. Ohne auf frühere Aeußerungen zurückzugehen, wolle er nur noch bemerken, daß, wenn Schulverschäumnissen aus Armuthsrücksichten — so sei von mehreren Seiten angeführt worden — oft nicht vorzubeugen sei, so werde man um so mehr hier neben der Rücksicht für die Gewerbe ins Auge zu fassen haben, daß Armuth mit allen ihren auf den Schulunterricht nachtheilig einwirkenden Folgen herbeigeführt werden würde, wenn man die Beschäftigung der hier fraglichen Kinder unterbrechen wollte.

Staatsminister D. Müller entgegnet, daß von den Kindern, welche in den Fabriken arbeiteten, hier gar nicht die Rede sei; denn hier habe man nur den Begriff eines Dienstboten im Auge gehabt, welcher in der Gesindeordnung aufgestellt worden sei; aber eine Erklärung schon jetzt darüber zu geben, ob man die Arbeiten der Kinder in den Fabriken während dieser Stunden gestatten könne, scheine um deswillen nicht angemessen zu sein, weil nach §. 9. wegen der Fabrikschulen eine Erörterung von den Kreisbehörden erst noch angestellt werden soll.

Abg. Clausß bittet noch einmal ums Wort, um sich vollkommen mit der Erklärung des Hrn. Staatsministers befriedigt zu äußern; nur das Deputationsgutachten sei für ihn die Veranlassung gewesen, den Gegenstand in die Discussion zu ziehen. —

Hierauf werden die Fragen: Wird der von der Deputation beantragte Zusatz von der Kammer angenommen? und: Erklärt sich die Kammer mit dem §. in der Art einverstanden? einstimmig bejaht.

§. 65.:

(Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften wegen vorbemeldeter Kinder.) Dienstherrschaften sind verbunden, die nach §. 64. angenommenen Kinder auf die noch übrige Dauer der Schulzeit und bis zur Confirmation täglich mit derjenigen Classe, welcher letztere angehören, oder der sie ihren Kenntnissen nach zugesellt werden können, und in denjenigen Vor- und Nachmittagsstunden, welche mit Genehmigung der Schulinspection hierzu angeordnet worden sind, in die Schule, sowie in den von den Parochialgeistlichen zu besorgenden Confirmationen-Unterricht zu schicken.

Das Deputationsgutachten lautet:

Demnach würde §. 65. anzufangen haben: „Die Dienstherrschaften und Meister der Schornsteinfegerlehrlinge sind verbunden u.“ Desgleichen schien eine allgemeinere Fassung dieses §. wünschenswerth, da die Verbindlichkeit, die Schule Vor- und Nachmittags zu besuchen, alle Dispensation so gut wie ganz aufheben würde, und es besser ist, diese Bestimmungen nach Beschaffenheit der Umstände der Schulinspection zu überlassen; so wie es auch von ihrem Ermessen abhängt, jedem Kinde nach seinen Fähigkeiten die Classe anzuweisen, in welcher es Unterricht erhalten soll. Die Deputation beantragt daher folgende Fassung: „Die Dienstherrschaften — bis zur Confirmation täglich mit der Classe, welcher sie angehören und in denjenigen Stunden, welche mit Genehmigung u.“ —

Abg. Art macht darauf aufmerksam, daß ihm der Fall vorgekommen sei, daß in großen Kirchspielen der Ortsvorstand keine Nachricht davon erhalte, wenn eine solche Vermiethung während des Schulverbandes erfolgt sei, und er wünsche daher, daß die Verbindlichkeit der Herrschaft ausgesprochen werde, dem Ortsvorstande Anzeige davon zu machen.

Staatsminister D. Müller verweist deshalb auf §. 156. der Verordnung, worin folgendes gesagt sei: „Begeben sich Kinder der angegebenen Ursachen wegen an auswärtige Orte, so haben sie sich vorher bei ihrer Obrigkeit einen Erlaubnißschein hierzu auszuwirken, welchen der Geistliche mit zu vollziehen, und worin derselbe zugleich das Alter des Kindes, den Grad der von demselben zeither erlangten Schulbildung in die Classe, der es angehört, zu bemerken hat. — Sogleich bei Ankunft des Kindes an dem fremden Orte hat die Dienstherrschaft dieses Zeug-